



**Im Rahmen eines Kurzzeiteinsatzes beantworteten
die deutschen Experten Uwe Schöne und Konstantin Hack Fragen von Prof. Gani Kalijev zur
Situation der Genossenschaften in Deutschland
(Übersetzung aus dem Russischen)**



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Deutsch-Kasachischer Agrarpolitischer Dialog
Imanowa Str.13, BC "Nursault-2",
7 Etage, Buero713
01000 Astana, Kasachstan
Tel.: [+7 \(708\) 9754117](tel:+77089754117)
iak-kasachstan@iakleipzig.de

Im Rahmen eines Kurzzeiteinsatzes beantworteten die deutschen Experten Uwe Schöne und Konstantin Hack Fragen von Prof. Gani Kalijev zur Situation der Genossenschaften in Deutschland. (Übersetzung aus dem Russischen)

Frage 1:

Die Anzahl der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in Deutschland verringert sich. Welche Gründe gibt es dafür und welche Tendenzen sind zu beobachten?

Antwort: Hier zunächst einige statistische Angaben:

Landwirtschaftliche Betriebe nach Rechtsformen 2013					
Rechtsform	Betriebe		Fläche		Durchschnittl. Betriebsgröße (ha LF)
	Zahl in 1.000	Anteil in Prozent	LF in 1.000 ha	Anteil in Prozent	
Früheres Bundesgebiet					
Einzelunternehmen	240,3	91,8	9.389,6	84,1	39
Personengesellschaften	20,0	7,6	1.661,0	14,9	87
Juristische Personen	1,4	0,5	109,2	1,0	78
Betriebe insgesamt	261,6	100,0	11.159,8	100,0	43
Neue Länder					
Einzelunternehmen	15,0	71,2	1.488,3	27,0	99
Personengesellschaften	3,6	13,6	1.215,6	22,0	303
Juristische Personen	3,8	15,1	2.810,9	51,0	740
Betriebe insgesamt	22,5	100,0	5.514,9	100,0	245
Deutschland					
Einzelunternehmen	256,0	89,8	10.897,1	65,3	43
Personengesellschaften	23,7	8,3	2.881,4	17,3	116
Juristische Personen	5,3	1,8	2.921,1	17,4	551
Betriebe insgesamt	285,0	100,0	16.699,6	100,0	59

Quelle: Statistisches Bundesamt SB17-T34-1

Agrarstrukturentwicklung – Personengesellschaften und Juristische Personen				
	1999	2007	2010	2013
Deutschland				
<u>Personengesellschaften</u>	16.100 (12)	19.200	21.000	23.700 (17)
dar. GbR	13.700 (9)	15.700	17.600	19.500 (13)
<u>Juristische Personen</u>	4.500 (18)	4.700	4.600	4.900 (17)
dar. Genossenschaften	1.400 (10)	1.100	1.100	1.000 (8)
dar. GmbH	2.400 (7)	2.800	2.800	3.100 (9)
Neue Länder				
<u>Personengesellschaften</u>	3.200 (23)	3.200	3.200	3.300 (22)
dar. GbR	2.700 (16)	2.500	2.400	2.400 (14)
<u>Juristische Personen</u>	3.200 (54)	3.400	3.500	3.600 (51)
dar. Genossenschaften	1.200 (30)	1.000	1.000	900 (24)
dar. GmbH	1.800 (21)	2.100	2.200	2.400 (25)

(in Klammern Anteil der Fläche an der Gesamt-LF)

Quelle: Statistisches Bundesamt SB17-T34-2

Zur Erläuterung:

- a) Die Landwirtschaft in Deutschland wird nach wie vor von Einzelunternehmen – privaten Bauernwirtschaften dominiert.
- b) Juristische Personen dominieren in den neuen Bundesländern
- c) Der Anteil der Agrargenossenschaften ist in der Anzahl und in der bewirtschafteten Fläche zurückgegangen. (In den neuen Bundesländern von 1200 Genossenschaften im Jahr 1999, die 30 % der landwirtschaftlichen Fläche bewirtschafteten auf rund 900 Genossenschaften im Jahr 2013, die etwa 24 % der landwirtschaftlichen Fläche bewirtschafteten)
- d) Der Anteil der GmbH ist gestiegen. (In den neuen Bundesländern 1999: 1800 GmbH auf 21 % der landwirtschaftlichen Fläche, 2013: 2400 GmbH auf 24% der Fläche)
- e) Die Agrargenossenschaften verfügen über eine höhere Ausstattung mit Vieh.
- f) Die Agrargenossenschaften sind im Durchschnitt die größten landwirtschaftlichen Betriebe (bezogen auf Fläche und Viehbestände)

Der typische Entstehungsgrund für Genossenschaften ist eine Notsituation, die von einzelnen Menschen nicht so gut gemeistert werden kann, wie von kooperierenden Menschen.

1990 war im Osten Deutschlands eine solche Situation. Der Neubeginn nach dem Zerfall der DDR veranlasste die ehemaligen LPG-Bauern auf Rechtsformen zurückzugreifen, die ihnen vertraut waren. So entstanden die Agrargenossenschaften.

Für den Rückgang der Zahl der Agrargenossenschaften gibt es zwei wesentliche Gründe:

1. Die allgemeine gesellschaftliche Lage hat sich seit 1990 für viele Bauern positiv entwickelt, man hält nicht mehr an der aus der Not geborenen Rechtsform fest.
2. Die Gründer der Agrargenossenschaften von 1990 erreichen zunehmend das Rentenalter. Damit ist die Reduzierung der Mitgliederzahl und der Übergang der Mitgliedschaft auf neue Mitglieder verbunden, die oftmals mit dem Wechsel der Rechtsform einhergeht.

Zu bemerken ist, dass beim Rückgang der Anzahl der Agrargenossenschaften die Insolvenz keine Rolle spielt. Dank der Prüfung und Beratung durch die Genossenschaftsverbände ist diese sehr selten. Insolvenz in Privatbetrieben und GmbH ist deutlich häufiger.

Frage 2:

Wie groß sind die Anbauflächen (im Durchschnitt), die Mengen der hergestellten Produkte, die Anzahl der Mitglieder in den bestehenden landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Antwort:

Hierfür liegen uns Zahlen aus den Jahren ab 2010 vor.

- a) Im Jahre 2010 bewirtschaftete eine durchschnittliche Agrargenossenschaft 1634 ha, 2015 waren es 1612 ha.

- b) Von dieser Fläche waren 2010 331 ha Land im Eigentum der Genossenschaft, 2015 waren dies 432 ha. Der Rest sind Pachtflächen.
- c) Die Anzahl der Mitglieder je Genossenschaft hat sich von 2010 zu 2015 durchschnittlich von 48 auf 43 reduziert.
- d) Eine Statistik über Produktionszahlen liegt aktuell nicht vor.

Frage 3:

Wie ist die Rolle von Produktionsgenossenschaften für die Entwicklung der Landwirtschaft Deutschlands und wie sind die Perspektiven ihrer weiteren Entwicklung?

Antwort:

Die Produktionsgenossenschaften sind ein wichtiger Faktor der Landwirtschaft in Deutschland. Ihr Anteil an der Bewirtschaftung der Ackerfläche liegt bei 24 %, der Anteil an den gesamten Viehbeständen wird auf über 30% geschätzt. Im Durchschnitt sind je Genossenschaft 30 Arbeitsplätze vorhanden, hinzu kommen Saisonarbeitsplätze. In vielen Bereichen sind diese Genossenschaften die wichtigsten Arbeitgeber im Dorf. Ausgehend von den ökonomischen Ergebnissen nehmen viele Genossenschaften soziale Funktionen im Dorf wahr (Unterstützung Kindergärten, Feuerwehr, Sport), jedoch nur dann, wenn sie sich das finanziell leisten können. Primat hat die Entwicklung der Genossenschaft, ihrer Mitarbeiter und Mitglieder.

Es wird erwartet, dass sich die Anzahl der Produktionsgenossenschaften langsam weiter reduziert.

Dieser Tendenz liegt folgende Ursache zugrunde:

Die typische landwirtschaftliche Genossenschaft (Raiffeisen Handel und Dienstleistung) ist dadurch geprägt, dass Ihre Mitglieder einen privaten bäuerlichen Betrieb betreiben. An die Genossenschaft werden nur Teile des Arbeitsprozesses übertragen. Das Haupteinkommen und die wesentlichen Reserven aus der Arbeit werden im privaten Betrieb generiert. In der Produktionsgenossenschaft ist dies anders. Hier gibt der Bauer seine individuelle Wirtschaft auf. Er erzielt Einkommen in Form von Lohn, ggf. auch Pacht für seine Flächen und Dividende. Reserven, die im Arbeitsprozess geschaffen werden gehen in die Rücklagen der Genossenschaft ein. Wenn der Bauer ins Rentenalter kommt, also sein Arbeitsleben endet, ist derjenige, der Mitglied einer Produktivgenossenschaft ist, so gestellt wie ein Arbeiter, er scheidet aus der Genossenschaft aus, die unter seiner Mitarbeit geschaffenen Rücklagen bleiben in der Genossenschaft. Der Bauer, der Mitglied einer traditionellen Raiffeisengenossenschaft war hat seine private Wirtschaft, in der sich Reserven angesammelt haben, die er verwerten kann. Vor diesem Hintergrund gibt es Überlegungen, am Ende des Arbeitslebens/der Mitgliedschaft in der Produktionsgenossenschaft einen Anteil an den Rücklagen zu erhalten und so gestellt zu werden, wie der private Bauer, der in der Raiffeisengenossenschaft engagiert war. Dies ist jedoch nur möglich über den Verkauf der Genossenschaftsanteile. Solch ein Verkauf erfolgt in der Regel durch zahlreiche Mitglieder, so dass die Genossenschaft in neue Hände übergeht. Unter Umständen wird dann auch die Rechtsform geändert.

Diese Verfahrensweise wird auch in Zukunft zur Reduzierung der Anzahl der Produktivgenossenschaften führen. Sie ist jedoch sinnvoll, weil auf diese Weise soziale Gerechtigkeit hergestellt werden kann.

Frage 4:

Wie effizient wird der Boden in diesen Genossenschaften genutzt, wie ist der Mechanismus der gemeinsamen Bodennutzung. Inwieweit können die Dienstleistungsgenossenschaften (vertikalen Typs) das Problem der effizienten Nutzung von Bodenressourcen lösen?

Antwort:

Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel der Agrargenossenschaften. Ökonomische Zwänge, die auf Bodenflächen gerichtete Förderung durch den Staat und das Interesse der Bodeneigentümer langfristig die Qualität des Bodens zu erhalten, führen zu einer hocheffektiven und auf Nachhaltigkeit gerichteten Bewirtschaftung der Bodenflächen durch die Produktivgenossenschaften.

In der Regel sind alle Genossenschaften technisch und personell so ausgerichtet, dass sie die wichtigsten landwirtschaftlichen Arbeiten mit eigenem Personal und eigener Technik ausführen können.

Bei Arbeitsspitzen (Ernte, Pflanzenschutz usw.) und bei Spezialkulturen (z.B. Zuckerrüben) werden zunehmend Dienstleister tätig. Diese können in der Regel Arbeiten mit Spezialtechnik kostengünstiger erbringen als der Landwirt selbst. Typische Beispiele sind Mähdrescher, Rübenerntemaschine, Pflanzenschutzspritze).

Es gibt zahlreiche Anbieter u.a. auch Genossenschaften, die solche Dienstleistungen anbieten, z.B. Raiffeisen-Handels- und Dienstleistungsgenossenschaften und Maschinenringe. Es wird erwartet, dass dieser Dienstleistungsbereich wächst.

Frage 5:

Was können Sie zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Kooperation unter Berücksichtigung der bestehenden Situation in der Landwirtschaft Kasachstans empfehlen (kleine Flurstücke, Fehlen der Finanzmittel und der Möglichkeiten für den Ausbau der Produktion, Misstrauen gegenüber dem Zusammenschluss, nicht effiziente Bodennutzung u.a.)?

Antwort:

Empfehlungen von Ausländern, die das Land nur oberflächlich kennen sind normalerweise wenig Hilfreich.

Prof. Kalijev hat aber in seiner Fragestellung genau das wiedergegeben, was man auch als Fremder feststellt (kleine Flurstücke, Fehlen der Finanzmittel und der Möglichkeiten für den Ausbau der Produktion, Misstrauen gegenüber dem Zusammenschluss, nicht effiziente Bodennutzung u.a.) Hinzu kommen weitere Faktoren:

1. Es scheint so, als ob Politik und Verwaltung gegenwärtig einen Druck aufbauen um die Bildung von Genossenschaften zu beschleunigen, in jedem Rayon entstehen Genossenschaften.
2. Auf allen Ebenen (Bauern, Verwaltung, Berater usw.) ist ein Wissensdefizit zu erkennen. Mittlerweile sind zwar die formellen Gründungsvoraussetzungen geregelt, praktisches Wissen, wie Genossenschaften intern funktionieren ist noch nicht vorhanden.
3. Die Infrastruktur, die für das langfristige positive Wirken von Genossenschaften erforderlich ist (Verbände, ausgebildete Berater, begleitende Prüfung) fehlt.
4. Viele praktische mit der Genossenschaft zusammenhängenden Fragen z.B. bei Milchgenossenschaften sind ungeklärt (hochwertiges Futter, stabile Milchqualität, Veterinärhygiene usw.).
5. Auf die Bauern, die in den Genossenschaften arbeiten sollen, kommt auch eine Umstellung ihrer Viehhaltung zu (Melktechnik, Hygiene usw.).
6. Fehlendes Eigenkapital in den Genossenschaften soll durch Kredite ersetzt werden für die die Bauern private Bodenflächen, Gebäude usw. als Sicherheit hergeben.

Für einen fremden Betrachter scheint es so, als will man in Kasachstan die Milchgenossenschaften insgesamt als Pilotgenossenschaften betrachten. Nach den bisherigen Informationen sollen von diesem Typ mehr als 300 entstanden sein, oder entstehen. Die Kapazität zur Betreuung und Beratung dieser vielen Genossenschaften fehlt.

Unter diesen Bedingungen wäre es sinnvoll gewesen, man hätte erst einige wenige Pilotgenossenschaften (1 je Provinz) gegründet, deren Entwicklung gefördert und sie dann denjenigen Bauern präsentiert, die Bedenken gegen eine kooperative Arbeit haben. Kapazitäten zur Beratung und Betreuung dieser kleinen Anzahl von Genossenschaften wären sicher verfügbar gewesen.

Es besteht die große Gefahr, dass bei der Vielzahl der neu gegründeten Genossenschaften eine Reihe nicht überleben werden. Das kann die gesamte Genossenschaftsidee infrage stellen. Die älteren Bauern haben das Scheitern der sozialistischen Genossenschaften der Sowjetunion erlebt. Wenn jetzt wieder Genossenschaften scheitern wird es in Zukunft in Kasachstan kaum eine genossenschaftliche Entwicklung geben.

Eine weit vorsichtigeren Genossenschaftspolitik erscheint sinnvoll.

Frage 6:

Welche Arten von Steuern zahlen die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die sich nur mit der Produktion von landwirtschaftlichen Produkten beschäftigen, und die Dienstleistungsgenossenschaften, die sich mit deren Weiterverarbeitung und dem Absatz beschäftigen. Gibt es Doppelbesteuerung für die Mitglieder der Genossenschaften (als Rohstoffproduzenten und Produzenten der fertigen Produkte)? Wie wird dieses Problem gelöst?

Antwort:

Das Besteuerungssystem in Deutschland ist auf den Ausgleich des Steuersatzes für alle Subjekte der Besteuerung gerichtet und sieht vor, dass die Gesamtsteuer für den Reingewinn des Steuerzahlers, der Einkommen aus verschiedenen Quellen erwirtschaftet (z.B. eine natürliche Person hat ein eigenes Unternehmen, ist Gründer einer juristischen Person, bekommt Dividenden von den Geldeinlagen usw.) den maximalen Steuersatz von 45% nicht übersteigen kann (d.h. Vermeidung der Doppelbesteuerung).

Die Besteuerung ist für alle juristischen Personen (d.h. alle kommerziellen Unternehmen) gleich und macht insgesamt ca.30% aus:

- Die Unternehmersteuer vom Reingewinn bis 15 %
(%-Satz abhängig von der Gemeinde, unterliegt der Besteuerung des Reingewinns über 24,5 Tausend Euro für Einzelunternehmer)
- Körperschaftssteuer vom Reingewinn 15 % (fixierter Satz)

Verteilung des Gewinns unter den Korporationen/Verkauf von Anteilen (zwischen den juristischen Personen):

- 95% der erhaltenen Dividenden werden nicht besteuert
- 95% des Gewinns vom Verkauf von Anteilen werden nicht besteuert

Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuer, 19 % allgemein oder 7 % für Lebensmittel) wird nur durch den Endverbraucher (d.h. natürliche Person) gezahlt, für **juristische Personen** ist die Mehrwertsteuer weder Einnahmenposition noch Ausgabenposition. Die Mehrwertsteuer wird beim Kauf der Waren/Dienstleistungen an die juristische Person im Rahmen der monatlichen Deklaration ausgeglichen.

Zum Beispiel:

- Kauf von Waren für 100 EUR + 19% Mehrwertsteuer = 119 Euro,
19 Euro werden durch die Steuerinspektion zurückgezahlt und es bleibt ein Nettokaufpreis von 100 Euro.
- Verkauf der Ware für 120 + 19% Mehrwertsteuer = 142,80 Euro
Davon sind 22,80 Euro an die Steuerinspektion abzuführen und es verbleiben 120 Euro netto für den Verkäufer.

Der Steuertarif ist für **natürliche Personen** progressiv und reicht von 14% (für Einkommen von 8.000 EUR) bis zu 45% (für Einkommen ab 250.000 Euro). Die Grundlage für die Besteuerung ist das reine Einkommen durch Ausübung aller Tätigkeitsarten (z.B., natürliche Person hat eigenes Unternehmen, ist Gründer einer juristischen Person, bekommt Dividenden von den Geldeinlagen usw.). Die Steuer für den Zuwachs des Kapitals (d.h. Dividenden, der Verkauf von Anteilen am Kapital) der **natürlichen Personen** macht 25 % aus oder wird auf Antrag der natürlichen Person als individuelle Steuer der natürlichen Person im Rahmen der Jahressteuererklärung berechnet.

Die Verteilung des Gewinns auf den Anteil (§ 19 des deutschen Genossenschaftsrechts, die Verteilung auf den Anteil proportional den Anteilen):

- Für Anteilsinhaber als juristische Person (Genossenschaft, GmbH, AG) - 95 % des erhaltenen „Gewinns auf den Anteil“ werden nicht besteuert
- Für Anteilsinhaber als Privatunternehmer (individueller Unternehmer) - 60 % von der Netto-Auszahlung auf den Anteil gilt als Einkommen des privaten Unternehmers und unterliegt als individuelle Steuer der juristischen Person im Rahmen der Jahressteuererklärung (progressive Steuer 14% - 45%, 8 - 250 Tausend Euro) der Besteuerung.
- Anteilsinhaber als natürliche Person – „Gewinn auf den Anteil“ wird in Höhe von 25% oder auf Anfrage als individuelle Steuer der natürlichen Person im Rahmen der Jahressteuererklärung besteuert (Steuer für den Kapitalzuwachs)

Die vollständige Befreiung einer Genossenschaft (einer juristischen Person) von der Körperschaftsteuer ist eine Ausnahme von den Regeln für die allgemeine Besteuerung. Nur wenige Genossenschaften nutzen diese Ausnahme. Das Ziel ist dabei die landwirtschaftliche Politik zur Förderung der Klein- und Mittelunternehmen der Land- und Waldwirtschaft (z.B. für die technische Ausstattung) und die Möglichkeit mit den großen landwirtschaftlichen Betrieben zu konkurrieren. Gemäß § 5 des Körperschaftsteuergesetzbuchs und § 3 des Unternehmersteuergesetzbuchs werden die Genossenschaften vollständig von der Steuer befreit, wenn sie folgenden Regeln folgen:

- die Anteilhaber einer landwirtschaftlichen oder waldwirtschaftlichen Genossenschaft sollen Farmer oder von der Steuer befreite Genossenschaften in der Land- und Waldwirtschaft sein. Die Tätigkeit der Genossenschaft beschränkt sich auf folgende Ziele:
 - gemeinsame Nutzung (z.B. Boden, Maschinen, Anlagen, keine Produktion!);
 - gemeinsame Produktion im Bereich der Land- und Waldwirtschaft aufgrund eines Werkvertrags oder eines Dienstleistungsvertrags;
 - gemeinsame Vermarktung (einschließlich der Bearbeitung und Verarbeitung) der eigenen Produkte;
 - Beratung der Mitglieder (nicht rechtliche und nicht steuerliche Beratung!)
- Das durch zusätzliche und nicht zielgebundene Tätigkeit erwirtschaftete Einkommen einer Genossenschaft soll nicht höher als 10% ihres Gesamteinkommens sein. Zudem ist durch das Steuergesetzbuch Deutschlands die Befreiung einiger bestimmten Formen der Genossenschaften von der Steuer vorgesehen:
 - bestimmte Formen von Genossenschaften für die gemeinsame Zucht von Tieren
 - bestimmten Formen von Genossenschaften der Waldwirtschaft

- die bestimmten Formen von Wohnungsgenossenschaften (Kauf/Bau und Vermietung der Wohnungen an die Mitglieder)

Frage 7:

Die Auszahlung der Dividenden: Vorteile, Mechanismus der Verwendung und Verteilung für die Mitglieder, ob die Dividenden in der BRD und in anderen Ländern besteuert werden. Wie ist der Mechanismus ihrer Anwendung unter kasachischen Bedingungen, was sind Ihre Empfehlungen zu deren Anwendung zum Schutz der Interessen der Genossenschaftsmitglieder?

Antwort:

Die genossenschaftlichen Auszahlungen/Ausschüttungen sind ein zusätzliches Instrument für die Förderung des Warenumsatzes zwischen den Mitgliedern und der Genossenschaft (z.B. Lieferung der Milch an die Milchgenossenschaft). Die genossenschaftlichen Auszahlungen/Ausschüttungen vermindern die Diskrepanz bei der Verteilung des Reingewinns entsprechende den Anteilen (Verteilung des Reingewinns proportional den Anteilen gemäß Art.19 des Deutschen Genossenschaftsgesetzes) und dem Umfang der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen einem Mitglied und der Genossenschaft. Zum Beispiel ein Mitglied hat mehr Genossenschaftsanteile erworben, liefert aber weniger Milch an die Milchgenossenschaft, und das andere Mitglied hat weniger Genossenschaftsanteile, liefert aber mehr Milch. Bei Verteilung des Reingewinns proportional den Genossenschaftsanteilen bekommt das Mitglied mit mehr Anteilen und kleiner Milchlieferungsmenge mehr Dividenden. Aufgrund der genossenschaftlichen Auszahlungsweise bekommt das Mitglied mit weniger Anteilen und größeren Milchlieferungsmengen mehr Ausschüttung als das Mitglied mit mehr Genossenschaftsanteilen und sein größerer Beitrag zur Wirtschaftsleistung der Genossenschaft wird gewürdigt.

Die genossenschaftlichen Ausschüttungen werden durch das deutsche Steuerrecht geregelt, nämlich durch § 22 des Körperschaftsteuergesetzes:

- zusätzliche Auszahlung an das Mitglied der Genossenschaft für die gelieferten/gekauften Produkte oder erwiesenen/genutzten Dienstleistungen;
- der zu verteilende Gewinn soll in den Geschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern generiert werden;
- die Regeln sind in der Satzung/im Beschluss der Generalversammlung oder des bevollmächtigten Organs verankert;
- der Maßstab der Verteilung soll gleich für alle Mitglieder sein.
- die Auszahlung erfolgt nach der Generalversammlung spätestens 12 Monate ab dem Bilanzdatum;
- die genossenschaftlichen Auszahlungen sind für die Genossenschaft eine Ausgabenposition und werden nicht besteuert, d.h. wie im § 2. Abzüge, Artikel 100. Abzüge, Gesetzbuch der Republik Kasachstan „Über Steuern und andere Pflichtzahlungen an den Haushalt“ (Steuergesetzbuch)

- für ein Genossenschaftsmitglied sind die Auszahlungen ein Einkommen, das entsprechend seinem individuellen Steuersatz besteuert wird, d.h. wie im § 1. Das gesamte Jahreseinkommen, Art. 86. Einkommen durch die Vermarktung des Gesetzbuchs der Republik Kasachstan „Über Steuern und andere Pflichtzahlungen an den Haushalt“ (Steuergesetzbuch).

Beispiel: Das Ergebnis vor Steuern/Ausschüttungen/ohne Berücksichtigung des Nebeneinkommens/mit Berücksichtigung des nicht gedeckten Verlustes beträgt 100.000 EUR. Die Beteiligung an den Wirtschaftlichen Aktivitäten war wie folgt: Gesamtkauf von Waren bei den Mitgliedern 8 Mio. EUR (davon Mitglied 1: 4 Mio. EUR, Mitglied 2: 3 Mio. EUR, Mitglied 3: 1 Mio. EUR). Maximal können 80 % des Ergebnisses verteilt werden = 80.000 EUR. Die Verteilung von 80 Tausend Euro unter den Mitgliedern entsprechend Ihrer Beteiligung an den Wirtschaftlichen Aktivitäten wie folgt:

- Mitglied 1 (Lieferung 4 Mio. EUR, $80.000/8 \text{ Mio.} \times 4 \text{ Mio.} = 40$ Tausend EUR)
- Mitglied 2 (Lieferung 3 Mio. EUR, $80.000/8 \text{ Mio.} \times 3 \text{ Mio.} = 30$ Tausend EUR)
- Mitglied 3 (Lieferung 1 Mio. EUR, $80.000/8 \text{ Mio.} \times 1 \text{ Mio.} = 10$ Tausend EUR)

Diese zusätzlichen Auszahlungen an die Mitglieder für die gelieferten/gekauften Produkte oder für die geleisteten/genutzten Dienstleistungen werden für die Anteilsinhaber wie folgt versteuert:

- Der Anteilsinhaber ist eine juristische Person – die Auszahlungen gelten als Einkommen der juristischen Person aus der vorrangigen Tätigkeit. Der Steuersatz beträgt ca. 30 % vom Reingewinn.
- Der Anteilsinhaber ist eine natürliche Person – die Auszahlungen gelten nicht als Gewinnverteilung und nicht als Kapitalzuwachs und werden nicht mit der sonst üblichen Steuer in Höhe von 25 % besteuert.

Frage 8:

Zum Mechanismus der Gründung von Prüfverbänden für landwirtschaftliche Genossenschaften. Welche Möglichkeiten bestehen in Kasachstan für ihre Gründung unter Berücksichtigung der bedeutenden Fehler/Verstöße hinsichtlich des Mechanismus für die Gründung und Arbeit der Genossenschaften in Kasachstan, unter Berücksichtigung des Mangels an qualifizierten Fachleuten (Prüfer, die die Besonderheiten von Genossenschaften kennen), beim Fehlen der Finanzmittel bei den Bauern für den Einsatz der Prüfer?

Frage 9:

Die Besonderheiten des Mechanismus für das Zusammenwirken des Genossenschaftsverbands und der Prüfverbände in den entwickelten Ländern. Welche Modelle kann man an die Bedingungen in Kasachstan anpassen.

Antwort:

Es scheint sinnvoll, diese beiden Fragen im Zusammenhang zu beantworten.

Prüfungsverbände von Genossenschaften sind Dienstleistungseinrichtungen.

Diese Verbände werden von den Genossenschaften selbst gegründet. Da die Genossenschaften Träger dieser Verbände sind, wird eine Rechtsform gewählt, die ein hohes Maß an Mitbestimmung durch die Genossenschaften selbst sichert. In Deutschland ist das die Rechtsform des „eingetragenen Vereins“. Wichtig ist, dass unabhängig von der Höhe einer Kapitalbeteiligung Mitbestimmungsrechte gleichberechtigt ausgeübt werden können.

Die Grundzüge der Organisation der Gründung und der Arbeit eines Vereins sind mit denen einer Genossenschaft vergleichbar. (Mitgliederversammlung, Vorstand, Planung, Buchführung, Rechte, Pflichten, Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern usw.).

In der Regel gibt es ein staatliches Organ, das die Fachaufsicht über den Verband ausübt (in Deutschland das jeweilige Wirtschaftsministerium des Bundeslandes, in dem der Verband tätig ist).

Die Arbeit des Verbandes wird durch die Mitgliedsgenossenschaften selbst finanziert. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Beiträge, die jährlich zu leisten sind
2. Dienstleistungen des Verbandes (Prüfung, Rechtsberatung, Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung, Weiterbildung usw.), die von den Mitgliedsgenossenschaften zu bezahlen sind.

Wichtigstes Arbeitsfeld des Verbandes ist die Prüfung. Um Prüfungen durchführen zu können, muss dem Verband das Prüfungsrecht verliehen werden. Voraussetzungen dafür ist, dass er die personellen, sachlichen und technischen Anforderungen erfüllt, die gesetzlich für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorgeschrieben sind.

Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen wird vom Wirtschaftsministerium des Bundeslandes geprüft, in dem der Verband seinen Sitz hat. Dieses Ministerium übt auch die fachliche Aufsicht über den Bereich Prüfung des Verbandes aus. Weitere staatliche Behörden, die Kontrollrechte haben sind die Finanzbehörden und die Bankenaufsicht. Darüber hinaus ist der Verband selbständig.

Erfahrungen aus vielen Teilen der Welt zeigen, dass Genossenschaften ohne einen eigenen leistungsstarken Verband langfristig kaum überlebensfähig sind. Ebenso negativ sind die Zukunftschancen, wenn Genossenschaftsverbände ohne Prüfungsrecht tätig sind.

Kasachstan braucht Genossenschaften und Verbände. Das besondere Problem ist, dass die Genossenschaften und die Infrastruktur des Verbandes gleichzeitig entwickelt werden müssten. Das können gegenwärtig die Genossenschaften in Kasachstan weder personell noch finanziell leisten. Die Tatsache, dass man sich politisch bemüht, in naher Zukunft zahlreiche Genossenschaften zu gründen vergrößert das Problem. (siehe dazu die Antwort auf Frage 5) Das Problem lässt sich nur durch massive staatliche Hilfe lösen. Man könnte sich an den von uns für Georgien erarbeiteten Vorschlägen orientieren.

Die Ausgangslage dort war mit der in Kasachstan vergleichbar (politischer Wille zur Gründung von Genossenschaften, fehlendes Wissen, fehlende finanzielle Mittel, keine Verbände, keine Berater, Misstrauen der Bauern usw.)

Mit Hilfe des Landwirtschaftsministeriums wurde eine Einrichtung aufgebaut, die den Auftrag erhielt, Beratungskapazitäten für die Genossenschaften und insbesondere für die Ausbildung von Beratern der Genossenschaften zu schaffen. Diese Einrichtung hat praktisch die Strukturen aufgebaut, die wie ein Genossenschaftsverband arbeiten können (Beratung, Betriebswirtschaft, Recht, Steuern, Schulung, Prüfung).

Die Finanzierung der Einrichtung erfolgte aus staatlichen Mitteln, bzw. im speziellen Fall von Georgien aus Mitteln der Europäischen Union.

Ziel der Einrichtung war es den Genossenschaften zu einer nachhaltigen Entwicklung zu verhelfen. Sobald die Genossenschaften finanziell stabil sind sollen die Strukturen dieser Einrichtung in einen durch die Genossenschaften selbst verwalteten und selbst finanzierten Genossenschaftsverband übernommen werden.

Denkbar für Kasachstan wäre es ähnlich vorzugehen und entweder bei der Unternehmerkammer oder bei NANOZ einen Kern für die künftige Verbandsentwicklung zu fördern.

April 2017: Erarbeitet von Konstatin Hack (Fragen 6 und 7) und Uwe Schöne (übrige Fragen).

Rechtsanwalt **Hans-Uwe Schöne** ist Experte für Genossenschaftswesen. Er ist selbst Mitglied und Aufsichtsrat einer Genossenschaft. Im DGRV (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.) arbeitete viele Jahre als Berater, insbesondere auch im Ausland. Seit 2011 unterstützte er als Experte die Beratungstätigkeit des APD in Kasachstan und kommentierte unter anderem den Entwurf des neuen Genossenschaftsgesetzes. Kontakt: RASchoene@web.de

Herr **Konstantin Hack** ist Diplomkaufmann und profilierte sich als Experte für die Beratung von Genossenschaften in Deutschland und in anderen Ländern. Als Verbandsprüfer verfügt er über langjährige Erfahrungen im Rechnungswesen, der Unternehmensbesteuerung und vor allem im genossenschaftlichen Prüfungswesen. In Kasachstan war er seit 2011 mehrmals als Kurzeitexperte zur Beratung und Kommentierung bei der Neufassung des Genossenschaftsgesetzes und als Berater für den APD im Einsatz. Kontakt: khack@web.de